

Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Neumarkt-Sankt Veit, Anstalt des öffentlichen Rechts

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998, S. 796), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Stadt Neumarkt-Sankt Veit folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz, Stammkapital
- § 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens
- § 3 Organe
- § 4 Der Vorstand
- § 5 Der Verwaltungsrat
- § 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats
- § 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats
- § 8 Schriftform
- § 9 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung
- § 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung
- § 11 Wirtschaftsjahr
- § 12 Auflösung des Unternehmens
- § 13 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Neumarkt-Sankt Veit ist ein selbstständiges Unternehmen der Stadt Neumarkt-Sankt Veit in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „Stadtwerke Neumarkt-Sankt Veit“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Neumarkt-Sankt Veit“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „Stadtwerke Neumarkt-Sankt Veit KU“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Neumarkt-Sankt Veit.
- (4) Das Stammkapital beträgt 500.000 Euro.
- (5) Das Stammkapital wird erbracht im Wege einer Sacheinlage.
- (6) Die Sacheinlage erfolgt durch Übertragung der der bisherigen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Stadt Neumarkt-Sankt Veit zuordnenden Rechte und Pflichten, allen Aktiva und Passiva, Forderungen und Verbindlichkeiten, Mitgliedschaften und Vermögenswerten einschließlich aller zugehörigen Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (Art. 89 Abs. 1 Satz 1 GO) mit Wirkung zum 01.01.2026, 0:00 Uhr -

nachfolgend „Umwandlungsstichtag“ auf das Kommunalunternehmen über. Die übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bestimmen sich nach der aufzustellenden Eröffnungsbilanz zum Stichtag Umwandlungsstichtag. Die Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage eines Inventars gemäß den für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu erstellen. Nach Erstellung der Eröffnungsbilanz ist diese vom Stadtrat gesondert zu beschließen. Der den Nennbetrag des Stammkapitals übersteigende Wert der übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wird bei dem Kommunalunternehmen in die allgemeine Rücklage eingestellt. Übertragen werden insbesondere auch die nachfolgendbezeichneten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte:

- 00438 WO 1172/2 Hochbehälter Staudach 1 (AN) - Grund und Boden, FlNr.: 1172/2, Gemarkung: Wolfsberg mit 2.780 m²
- 00492 NE 428/1 Wasseraufbereitung Wasserwerk (AN) - Grund und Boden, FlNr.: 428/1, Gemarkung: Neumarkt mit 2.928 m²
- 03051 SV 201/1 Brunnen VI - Grund und Boden, FlNr. 201/1 SV und FlNr.: 201/1, Gemarkung: St. Veit mit 624 m²

(7) Das Kommunalunternehmen ist Mitglied beim Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV) und der Zusatzversorgungskasse sowie bei der Bayerischen Versorgungskammer.

(8) Vor Gründung des Kommunalunternehmens in der Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung der Stadt Neumarkt-Sankt Veit ehemals tätige Beamte bleiben Versorgungsempfänger der Stadt Neumarkt-Sankt Veit.

(9) Alle der bisherigen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Stadt Neumarkt-Sankt Veit zuzuordnenden Beschäftigungs- und Dienstverhältnisse sowie Ausbildungsverhältnisse gehen unter Wahrung der erworbenen tariflichen, arbeits- und dienstvertraglichen Rechte und Pflichten kraft Gesetzes auf das Kommunalunternehmen über.

(10) Soweit das Kommunalunternehmen hoheitliche Aufgaben wahrnimmt, kann es Dienstherr von Beamten sein. Dienstvorgesetzter ist der Vorstand.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

(1) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist

1. die Wasserversorgung im Stadtgebiet der Stadt Neumarkt-Sankt Veit,
2. die Abwasserentsorgung im Stadtgebiet der Stadt Neumarkt-Sankt Veit.
3. der Erwerb, der Verkauf und der Tausch von Immobilien und grundstücksgleichen Rechten
4. die Planung, die Errichtung, die Modernisierung, die Instandhaltung, die Verwaltung und die Vermietung von baulichen und technischen Anlagen insbesondere zur Schaffung von Wohnungen
5. die Planung und die Errichtung von baulichen und technischen Anlagen, die kommunalen Aufgaben dienen.
6. Die Errichtung, der Betrieb und der Unterhalt von Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen insbesondere aus Sonne und Wind sowie die Versorgung des Stadtgebietes mit Fernwärme.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

(2) Zur Förderung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Die für die Stadt geltenden Vorschriften über die Errichtung von und Beteiligung an Unternehmen sind entsprechend anzuwenden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

(3) Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

(4) Die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Befugnisse gehen auf das Kommunalunternehmen über. Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Stadt Satzungen und, soweit Landesrecht zu deren Erlass ermächtigt, Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen und zu vollziehen. Insbesondere ist das Kommunalunternehmen berechtigt, an Stelle der Stadt Satzungen über die Benutzung der Einrichtungen, der öffentlichen Wärmeversorgungseinrichtung, Satzungen über die Erhebung von Abgaben für die Benutzung der Einrichtungen, der öffentlichen Wärmeversorgung einschließlich der Erhebung von Beiträgen und Gebühren nach dem KAG sowie Satzungen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis zu erlassen und zu vollziehen.

§ 3

Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Anzahl wird durch den Verwaltungsrat bestimmt. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, kann ein Vorstandsvorsitzender bestellt werden.

(2) Besteht der Vorstand nur aus einer Person, sollen für den Fall seiner Verhinderung mindestens zwei Bevollmächtigte aus dem Unternehmen zur Vertretung im Rahmen der laufenden Geschäfte bestellt werden; diese Vertreter sind keine Mitglieder des Vorstandes, sondern sinngemäß wie Handlungsbevollmächtigte gem. § 54 Handelsgesetzbuch zu behandeln. Die Vertretung des Vorstands kann nur gemeinschaftlich durch mindestens zwei Bevollmächtigte erfolgen. Die Ernennung der Bevollmächtigten nimmt das Vorstandsmitglied schriftlich mit vorherigen schriftlicher Zustimmung des Verwaltungsratsvorsitzenden innerhalb von drei Monaten nach seiner eigenen Bestellung vor. Die Bevollmächtigten sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung nach der Bestellung bekannt zu geben.

(3) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, gibt er sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 7 enthält.

- (3) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann Mitglieder des Vorstands durch Beschluss mit einer einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.
- (4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Der Vorstandsvorsitzende ist allein vertretungsberechtigt; die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten das Kommunalunternehmen gemeinschaftlich. Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit sich selbst als Vertreter eines Dritten berechtigt sind (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB 2. Var.).
- (6) Ist kein Vorstand bestellt oder ist der Vorstand abberufen oder handlungsunfähig, so vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das gemeinsame Kommunalunternehmen. Dieser vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen auch gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.
- (7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.
- (8) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Neumarkt-Sankt Veit haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (9) Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe 6, sowie die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 6 des TVöD bzw. Entgeltgruppe 6 des TV-V oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 8 übrigen Mitgliedern.
- (2) Vorsitzender/Vorsitzende des Verwaltungsrats ist der/die erste Bürgermeister/in der Stadt Neumarkt-Sankt Veit. Der/die Verwaltungsratsvorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung durch die weiteren Bürgermeister in ihrer Reihenfolge vertreten.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Stadtrat für sechs Jahre bestellt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stadtrat die von ihm bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat oder bei berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens,
 2. leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 3. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich unter Beachtung des § 7 eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Verwaltungsrat hat der Stadt auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben. Im Übrigen haben die Mitglieder des Verwaltungsrats über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren; diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt (§ 4 KUV).
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung von 30 Euro je Sitzung. Sie ist nach Ablauf jeder Sitzung zahlbar.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
1. Erlass und Änderung von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 4);
 2. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben;
 3. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder;
 4. Erlass einer Dienstanweisung für den Vorstand;
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
 6. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge;
 7. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen;
 8. Bestellung des Abschlussprüfers, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder vom Verwaltungsrat beschlossen wird;
 9. Feststellung des, soweit eine Prüfung erfolgt, geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
 10. Bestellung und Widerruf von Prokuren;
 11. Personalangelegenheiten im Sinne von § 4 Abs. 7, soweit nicht der Vorstand nach dieser Vorschrift zuständig ist;
 12. Abschluss von Zweckvereinbarungen und sonstigen Verträgen nach § 2 Abs. 3;
 13. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 Prozent des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000,-- Euro übersteigen, sowie außerplanmäßige Mehrausgaben über 50.000,-- Euro (Nettobeträge);

14. Liquiditätswirksame Mehraufwendungen, die den im Wirtschaftsplan festgelegten Erfolgsplan um mehr als 100.000,-- Euro (Nettobetrag) gefährden, ausgenommen Mehraufwendungen durch über dem Ansatz liegende Energiebezugskosten zum Eigenverbrauch;
 15. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,-- Euro (Nettobetrag) überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
 16. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, die nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind und im Einzelfall den Betrag von 100.000,-- Euro überschreiten;
 17. Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an das Kommunalunternehmen zum Gegenstand haben und nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, ab einer Wertgrenze von 100.000,-- Euro sowie der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen des Kommunalunternehmens beinhalten und nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, ab einer Wertgrenze von 100.000,-- Euro, bei Verträgen, die eine längere Vertragslaufzeit aufweisen, gilt eine Wertgrenze von jährlich 50.000,-- Euro (Nettobeträge);
 18. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000,- € beträgt;
 19. Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 50.000,- Euro im Einzelfall beträgt;
 20. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete der Stadtwerke Neumarkt-Sankt Veit, die mit diesen verwandt sind.
- (4) Der Stadtrat der Stadt Neumarkt-Sankt Veit kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats vor den Entscheidungen nach Absatz 3 Nrn. 1 und 2 Weisungen erteilen. Soweit der Stadtrat der Stadt Neumarkt-Sankt Veit ein solches Weisungsrecht gegenüber Mitgliedern des Verwaltungsrats hat, hat der Verwaltungsrat für diese Entscheidungen vorab einen Empfehlungsbeschluss zu fassen, damit der Stadtrat von seinem Weisungsrecht Gebrauch machen kann.
- (5) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.
- (6) Duldet ein Geschäft, über das der Verwaltungsrat zu beschließen hat, keinen Aufschub und kann ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrats nicht herbeigeführt werden, kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Vorstand ermächtigen, Geschäfte oder Maßnahmen auch ohne Zustimmung des Verwaltungsrats durchzuführen oder vorzunehmen. Derart durchgeführte oder vorgenommene Geschäfte sind dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am 5. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Über andere als in der Tagesordnung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (7) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (8) Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen auf elektronischem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). Absatz 9 gilt entsprechend.
- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats aufbewahrt und können von den Mitgliedern des Verwaltungsrats jederzeit eingesehen werden. Die gefassten Beschlüsse sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 8

Schriftform

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtwerke Neumarkt-Sankt Veit, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Neumarkt-Sankt Veit“ durch den Vorstandsvorsitzenden/die Vorstandsvorsitzende, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

§ 9

Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 95 Abs. 1 GO.

(2) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen fünfjährigen Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§ 16 Abs. 2 KUV).

§ 10

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

(1) Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Erfolgsübersicht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder vom Verwaltungsrat beschlossen wird, durch einen Abschlussprüfer unter Beachtung des Art. 107 GO prüfen zu lassen. Abweichend von Satz 2 besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts im Sinne der §§ 289b ff. des Handelsgesetzbuches, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.

(2) Nach Durchführung der Abschlussprüfung, soweit eine solche gesetzlich vorgeschrieben ist oder vom Verwaltungsrat beschlossen wird, ist der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Ergebnisses zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Neumarkt-Sankt Veit unverzüglich nach Feststellung zuzuleiten.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 12

Vermögensübertragung bei Auflösung des Kommunalunternehmens

Das Vermögen dieses Kommunalunternehmens geht im Falle der Auflösung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stadt Neumarkt-Sankt Veit über.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

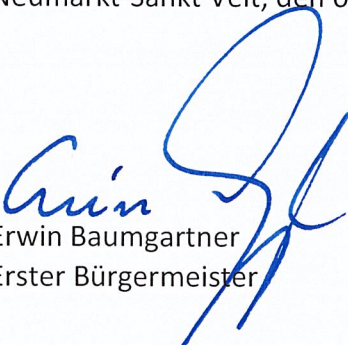
Für amtliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Neumarkt-Sankt Veit in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens sind in der für die Stadt Neumarkt-Sankt Veit ortsüblichen Weise vorzunehmen.

§ 14

Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen entsteht am 01.01.2026, frühestens jedoch am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Neumarkt-Sankt Veit, den 04.07.2025



Erwin Baumgartner
Erster Bürgermeister